

# PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE

PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE  
KURFÜRSTENDAMM 50 · 10707 BERLIN

Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

**CHRISTOPH J. PARTSCH**  
LL.M. (DUKE), DR. JUR.  
RECHTSANWALT

**AXEL MÜTZE**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
URHEBER- UND MEDIENRECHT

**per Facsimile vorab: +49 30 18 400 1819**

02. Juni 2020 CP / WH  
AZ: 115/20

## **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

**Ihr AZ: 13 IFG - 02814 - In 2018 / NA 106**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begründen unseren am 15. April 2020 eingelegten Widerspruch wie folgt:

### **Begründung des Widerspruchs:**

#### **I. Anspruch nach §§ 1 IFG**

Unser Mandant hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG einen Anspruch auf die Erteilung der begehrten Informationen.

Unser Mandant ist „jeder“ im Sinne des § 1 Abs. 1 IFG. Beim Bundeskanzleramt handelt es sich um eine „Behörde des Bundes“ im Sinne des § 1 Abs. 1 IFG. Die begehrten Informationen sind „amtliche Informationen“ im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich bei dem Antragsgegner zahlreiche weitere Unterlagen bezüglich der Leuna- und Buna-Privatisierung befinden müssen. Die durch den Antragsgegner vorgelegte Liste mit Dokumenten ist nicht vollständig. Das Informationsbegehren unseres Mandanten betrifft den größten Korruptionsskandal der deutsch-französischen Geschichte. Der Antragsgegner verfügt bzw. verfügte über eine signifikant größere Zahl von Dokumenten. Daher fordern wir den Antragsgegner zur Ergänzung der Liste bzw. den Hinweis darauf, an wen der Antragsgegner welche streitgegenständlichen Dokumente wann abgegeben hat, auf.

Dem Anspruch unseres Mandanten stehen keine Ausschlussgründe entgegen.

#### **a) Kein Ausschlussgrund nach § 5 IFG**

Dem Anspruch des Antragstellers steht der Ausschlussgrund nach § 5 IFG nicht entgegen. Gem. § 5 Abs. 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Der Ausschlussbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG schützt lediglich natürliche Personen. § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG erfasst juristische Personen nicht (VG Berlin, Urteil vom 01. Juni 2012 – 2 K 177.11 –, juris, Rn. 29).

*„Auf persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person beziehen sich Einzelangaben dann, wenn sie über die Bezugsperson selbst etwas aussagen oder mit der Bezugsperson in Verbindung zu bringen sind, weil sie einen auf sie beziehbaren Sachverhalt enthalten (Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl., § 3 Rn. 5 und 7).“*

BGH, Urteil vom 04. Juni 2013 – 1 StR 32/13 –, BGHSt 58, 268-292, juris Rn. 37.

Darunter sind u.a. Name, Telefonnummer, Ausweisnummer, Anschrift zu verstehen. Fehlt es hingegen an der Identifizierbarkeit der einzelnen Person (z.B. bei anonymisierten oder aggregierten Daten oder bei Sammelangaben über Personengruppen), liegt keine Einzelangabe vor (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 5, Rn. 23).

So ist beispielsweise bei Auskunftsansprüchen von Insolvenzverwaltern gegen Sozialversicherungsträger der Personenbezug der begehrten Information bisweilen mit der Erwägung verneint worden, die Auskunft über Zahlungen und Vollstreckungsmaßnahmen sei dem Betrieb, nicht aber bestimmten Personen zuzuordnen (VG Hamburg, Urteil vom 23. April 2009 – 19 K 4199/07 –, juris Rn. 50). In dem hiesigen Fall beziehen sich die beantragten Informationen ausschließlich auf die Leuna- und Buna-Privatisierung und Sanierung der Standorte zwischen 1990 und 1997 und somit lediglich auf die Informationen, die einem Betrieb, nicht aber bestimmten Personen zuzuordnen sind.

Weisen amtliche Informationen über Dritte einen deutlichen Bezug zur Sozialsphäre auf, sind sie weniger schützenswert als Informationen zur Intimsphäre oder Privatsphäre des Betroffenen.

*„Bei der Interessenabwägung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG handelt es sich um eine gerichtlich voll überprüfbare Entscheidung, die ein Ermessen der Behörde nicht eröffnet (vgl. Schoch, IFG, § 5 Rn. 39). Aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung folgt dabei nicht, dass die Abwägung zwangsläufig zu Lasten des Informationsinteresses ausgehen muss, wie die Beklagte meint. Denn das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nicht ausschließlich dem Betroffenen im Sinne einer absoluten und uneinschränkbaren Herrschaft über seine Daten zugeordnet. Der Einzelne muss vielmehr Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 14. Dezember 2001 - 2 BvR 152/01 - Juris, m.w.N.; Schoch, IFG, § 5 Rn. 10). Die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG hält sich daher im Rahmen der verfassungsrechtlich zulässigen Beschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.“*

VG Berlin, Urteil vom 07. April 2011 – 2 K 39.10 –, juris Rn. 28.

Nach dem VG Berlin war in diesem Fall das Informationsinteresse der Klägerin höher zu bewerten als das Interesse der zum Abendessen im Bundeskanzleramt eingeladenen weiteren 30 Gästen aus Politik, Wirtschaft und Unterhaltung. Der vorliegende Fall ist gleich zu beurteilen, was im Folgenden ausführlich begründet wird.

Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe von begehrten Informationen ist enorm und überwiegt die Interessen der Personen, deren Daten eventuell in den begehrten Dokumenten sich befinden. Dabei wird der Kernbereich der geschützten Privatsphäre der Dritten nicht betroffen. Es handelt sich u.a. um Vermerke, Protokolle und Gutachten bezüglich der Leuna- und Buna-Privatisierung und daher vornehmlich um die Informationen, die einem Betrieb zuzuordnen sind. Falls einzelne Daten die natürlichen Personen betreffen, so sind sie in diesem Zusammenhang nicht der privaten schützenswerten Lebensgestaltung zuzuordnen.

Nur vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass § 5 IFG der Kategorie des relativen Ausschlussbestands mit Abwägungs- und Einwilligungsvorbehalt zuzuordnen ist (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 5, Rn. 19). Der Zugang zu personenbezogenen Daten hängt von der Einwilligung des Betroffenen oder von dem Ergebnis einer Abwägung ab, die das Überwiegen des Informationsinteresses gegenüber Geheimhaltungsinteresse feststellt. In dem hiesigen Fall überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten (falls solche überhaupt bestehen) am Ausschluss des Informationszugangs.

Das Informationsinteresse:

*„kann einerseits das öffentliche Interesse an der Transparenz staatlicher Dokumente oder andererseits ein individuelles Privatinteresse des Antragstellers sein, oder es kann um beide Elemente gehen.“*

In dem hiesigen Fall lässt sich das Informationsinteresse mit beiden Elementen begründen.

Der Antragsteller begehrt die Informationen im Zusammenhang mit einem Korruptionsskandal, der nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern weltweit bekannt ist. Dabei besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Transparenz staatlicher Dokumente. Das Informationsbegehren betrifft Schmiergeldzahlungen. Es muss zukünftig ähnlichen Ereignissen unbedingt vorbeugt werden. Die Offenbarung der begehrten Informationen ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl geboten.

Der Antragsteller recherchiert seit langem zu der Leuna-Affäre. Den Zugang zu den begehrten Informationen fordert daher auch die Forschungsfreiheit. Forschung ist eine geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.

*BVerfG Urteil vom 29.5.1973 – 1 BvR 424/71, 1BvR 325/72, BVerfGE 35, 79 (112)*

Der Schutzbereich umfasst alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten und steht jedem zu, der wissenschaftlich tätig ist oder tätig werden will.

*BVerfG Beschluss vom 16.1.1963 – 1 BvR 316/60, juris, Rn. 30; Von der Decken, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 5, Rn. 45*

Das Bundesverfassungsgericht sieht Art. 5 Abs. 3 GG als Freiheitsrecht an und führt aus, dass Art. 5 Abs. 3 ein

*„Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse“ gewährt.*

*BVerfG Urteil vom 29.5.1973 – 1 BvR 424/71, 1BvR 325/72, BVerfGE 35, 79 (111 f)*

Art. 5 Abs. 3 GG kommt zum Tragen, wenn dies zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit unerlässlich ist und die wissenschaftliche Arbeit durch die Teilhabe überhaupt erst möglich wird.

*BVerfG Urteil vom 29.5.1973 – 1 BvR 424/71, 1BvR 325/72, BVerfGE 35, 79 (115 f)*

Daher kann bereits aus dem abwehrrechtlichen Gehalt der Forschungsfreiheit und ihrer Institutsgarantie ein Anspruch auf Zugang abgeleitet werden. Denn wenn der Staat den Zugang zu seinen Daten verhindert, wirkt sich das als eine Verhinderung der Forschung aus und verletzt damit die Institutsgarantie.

*Manegold, Archivrecht, S. 75*

Die begehrten Informationen beziehen sich grundsätzlich nicht auf die personenbezogenen Daten. Auch wenn die begehrten Informationen irgendwelche personenbezogenen Daten enthalten würden, so wäre deren Offenbarung nicht den Kernbereich der schutzwürdigen Privatsphäre verletzen. Zudem überwiegt signifikant das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe der begehrten Auskünfte.

#### **b) Kein Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 4 IFG**

Dem Anspruch unseres Mandanten steht der Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 4 IFG nicht entgegen. Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

*„Der Anspruch auf Zugang zu einer Information ist nicht allein deshalb nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen, weil die Information formal als Verschlussache eingestuft ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob die materiellen Gründe für eine solche Einstufung vorliegen.“*

*BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 – 7 C 21/08 –, juris Leitsatz 2.*

In dem vorliegenden Fall sind keine materiellen Gründe für die Einstufung der streitgegenständlichen Dokumente als „Verschlussachen“ gegeben. Die informationspflichtige Stelle ist zu der Prüfung verpflichtet, ob die materiellen Voraussetzungen für die seitens der herausgebenden Stelle erfolgten Einstufung als „Verschlussache“ (noch) vorliegen.

*Schoch, IFG, 2. Aufl., § 3, Rn. 230.*

Das Informationsbegehren des Antragstellers betrifft ausschließlich alte Dokumente, die sich auf die Beratungen im Bundeskanzleramt und Sanierung der Standorte zwischen 1990 und 1997 beziehen. Dabei handelt es sich um die vergangenen, abgeschlossenen Vorgänge. Es besteht kein Bedürfnis der Geheimhaltung mehr. Die negativen Folgen eines Informationszugangs müssen anhand konkreter Anhaltspunkte objektiv drohen, subjektive Befürchtungen des Dritten genügen nicht.

Außerdem ist im Falle eines Rechtsstreits die gerichtliche Überprüfung der formalen Einstufung als „Verschlusssache“ auf ihre materielle Berechtigung hin angezeigt.

*Schoch, IFG, 2. Aufl., § 3, Rn. 230.*

Schließlich ist beachtlich, dass Informationen über Rechtsverstöße keine schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen (VG Düsseldorf Beschl. V. 8.7.2010 – 26 L 683/10; VG Ans-bach BeckRS 2010, 48494). Diese Rechtsprechung ist auch auf § 3 Nr. 4 IFG übertragbar. In dem vorliegenden Fall handelt es sich um die Informationen bezüglich einer Korruptionsaffäre, deren Offenlegung zwecks Aufklärung dieser Affäre unbedingt erforderlich ist. Die begehrten Informationen sind nicht geheimhaltungswürdig.

## **II. Anspruch aus Art. 10 EMRK**

Dem Antragsteller steht ferner ein Auskunftsanspruch aus Art. 10 Abs. 1 EMRK zu.

Der Antragsteller will das korruptive Geschehen aufklären und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Partsch  
Rechtsanwalt